

Satzung der
Gemeinde Kürten
über die
Erhebung von Elternbeiträgen
und Rahmenbedingungen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
vom 23.06.2005

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 26.04.2007 in Kraft seit 03.05.2007**
- 2. Änderungssatzung vom 08.07.2013 in Kraft seit 01.08.2013**
- 3. Änderungssatzung vom 30.04.2015 in Kraft seit 07.05.2015**
- 4. Änderungssatzung vom 18.06.2015 in Kraft seit 01.08.2015**
- 5. Änderungssatzung vom 11.04.2019 in Kraft seit 01.08.2019**
- 6. Änderungssatzung vom 01.07.2021 in Kraft seit 01.08.2021**
- 7. Änderungssatzung vom 16.09.2021 in Kraft seit 26.09.2021**
- 8. Änderungssatzung vom 15.06.2023 in Kraft seit 01.08.2023**

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich	3
§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe	3
§ 3 Elternbeiträge	4
§ 4 Berechnung des Elternbeitrages	5
§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen.....	6
§ 6 Fälligkeit.....	6
§ 7 Inkrafttreten	6
Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung	7

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6, 8 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kürten am 14.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Kürten richtet sogenannte „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ausgewählten Schulen ein, soweit ihr die Schulträgerschaft obliegt.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ werden durch den Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem jeweiligen Kooperationspartner festgelegt. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.

- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Maßnahmeträger, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten, drei Wochen in den Sommerferien und während der Oster- und Herbstferien abgegolten. Im Einvernehmen zwischen Träger, der Schulleitung und dem Elternrat können weitere Schließzeiten vereinbart werden. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Kürten als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Gemeinde Kürten ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300 € / Monat des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleiben anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an derer Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach dem § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % für das 2. Kind. Jedes weitere Kind wird von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen in der Gemeinde Kürten besucht wird.
- (2) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.
- (3) Bewilligte Ermäßigungen/Befreiungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (4) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Kürten (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Kürten unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

Jahreseinkommen in EURO	Elternbeitrag Schuljahr 2023/24	Jahreseinkommen in EURO bis	Elternbeitrag Schuljahr 2024/25	Jahreseinkommen in EURO bis	Elternbeitrag Schuljahr 2025/26
0,00 bis 24.000	beitragsfrei	0,00 bis 24.000	beitragsfrei	0,00 bis 24.000	beitragsfrei
24.001 bis 29.000	27,00 €	24.001 bis 29.000	28,00 €	24.001 bis 29.000	29,00 €
29.001 bis 34.000	38,00 €	29.001 bis 34.000	39,00 €	29.001 bis 34.000	41,00 €
34.001 bis 39.000	56,00 €	34.001 bis 39.000	58,00 €	34.001 bis 39.000	60,00 €
39.001 bis 43.000	82,00 €	39.001 bis 43.000	84,00 €	39.001 bis 43.000	87,00 €
43.001 bis 47.000	98,00 €	43.001 bis 47.000	101,00 €	43.001 bis 47.000	104,00 €
47.001 bis 51.000	115,00 €	47.001 bis 51.000	118,00 €	47.001 bis 51.000	122,00 €
51.001 bis 55.000	131,00 €	51.001 bis 55.000	135,00 €	51.001 bis 55.000	139,00 €
55.001 bis 60.000	148,00 €	55.001 bis 60.000	152,00 €	55.001 bis 60.000	157,00 €
60.001 bis 65.000	164,00 €	60.001 bis 65.000	169,00 €	60.001 bis 65.000	174,00 €
65.001 bis 70.000	180,00 €	65.001 bis 70.000	186,00 €	65.001 bis 70.000	191,00 €
70.001 bis 75.000	197,00 €	70.001 bis 75.000	203,00 €	70.001 bis 75.000	209,00 €
75.001 bis 80.000	213,00 €	75.001 bis 80.000	219,00 €	75.001 bis 80.000	226,00 €
80.001 bis 85.000	217,00 €	80.001 bis 85.000	224,00 €	80.001 bis 85.000	230,00 €
85.001 bis 90.000	220,00 €	85.001 bis 90.000	226,00 €	85.001 bis 90.000	232,00 €
ab 90.001	221,00 €	90.001 bis 95.000	228,00 €	90.001 bis 95.000	234,00 €
		ab 95.001	229,00 €	ab 95.001	235,00 €

Das 1. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrages.

Jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

Lt. Erlass:

"Ab dem 01.08.2021 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 % (kaufmännisch gerundet)".